**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

**Pflanzenüberwinterung**

**Heini AG Luzern**
Standort Pflanzenüberwinterung: Emmen

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Aufträge der Heini AG betreffend die Abholung, Überwinterung, Pflege und Rückführung von Pflanzen der Kundinnen und Kunden.

Mit der Auftragserteilung anerkennt die Kundin bzw. der Kunde diese AGB. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung durch die Heini AG.

## 2. Abholung und Übernahme der Pflanzen

Die Heini AG holt die zur Überwinterung vorgesehenen Pflanzen bei der Kundin bzw. beim Kunden ab.

Die Abholung erfolgt nach vorgängiger Terminvereinbarung und wird durch die Heini AG im Rahmen ihrer Tourenplanung organisiert.

Die Pflanzen werden anschliessend zum Standort der Heini AG in **Emmen** transportiert und dort während der vereinbarten Dauer überwintert und gepflegt.

Bei der Übernahme werden die Pflanzen nach Möglichkeit auf ihren äusserlich erkennbaren Zustand kontrolliert. Bereits vorhandene Krankheiten, Schädlingsbefall, Frostschäden, Verletzungen, Fäulnis, Wurzelschäden oder sonstige Vorschäden können den weiteren Verlauf der Überwinterung beeinflussen.

Die Heini AG ist berechtigt, Pflanzen, die aufgrund ihres Zustands ein erhebliches Risiko für andere Pflanzen darstellen oder deren Überwinterung fachlich nicht vertretbar ist, von der Übernahme auszuschliessen.

Pflanzen, welche direkt von der Kundschaft nach Emmen gebracht werden, wird jegliche Haftung der Heini AG ausgeschlossen.

## 3. Überwinterung und Pflege

Die Pflanzen werden am Standort der Heini AG in Emmen nach fachlichen Grundsätzen und mit der erforderlichen Sorgfalt überwintert und gepflegt.

Der konkrete Pflegeumfang richtet sich nach der jeweiligen Pflanzenart, dem Zustand der Pflanze und den vereinbarten Leistungen.

Dazu können insbesondere Bewässerung, Düngung, Rückschnitt, Kontrolle sowie Pflanzenschutzmassnahmen gehören.

Besondere Pflegeanforderungen oder zusätzliche Leistungen müssen vorgängig vereinbart werden und wird separat verrechnet.

## 4. Kein Anspruch auf ein bestimmtes Überwinterungsergebnis

Die Überwinterung von Pflanzen ist mit natürlichen und nicht vollständig kontrollierbaren Risiken verbunden.

Es kann insbesondere zu Blattverlust, Vergilbung, Wachstumsverzögerungen, Krankheiten, Schädlingsbefall, Frost-, Feuchtigkeits- oder Trockenschäden, Vitalitätsverlust oder zum Absterben einer Pflanze kommen.

Die Heini AG übernimmt keine Garantie dafür, dass eine Pflanze die Überwinterung unbeschadet oder überhaupt übersteht.

Dies gilt insbesondere für Schäden oder Verluste, die trotz fachgerechter und sorgfältiger Pflege aufgrund natürlicher Vorgänge, der individuellen Empfindlichkeit der Pflanze, ihres Zustands bei Übernahme oder anderer von der Heini AG nicht zu vertretender Umstände eintreten.

## 5. Krankheiten und Schädlingsbefall

Die Pflanzen werden im Rahmen der üblichen Pflege auf erkennbare Krankheiten und Schädlinge kontrolliert.

Ein während der Überwinterung auftretender oder sich entwickelnder Schädlings- oder Krankheitsbefall begründet keine Haftung der Heini AG, sofern diese die erforderliche Sorgfalt eingehalten hat.

## 6. Besondere oder empfindliche Pflanzen

Die Kundin bzw. der Kunde verpflichtet sich, die Heini AG über bekannte Krankheiten, Schädlingsbefall, Vorschäden sowie besondere Pflegeanforderungen zu informieren.

Für besonders empfindliche, seltene oder wertvolle Pflanzen kann die Heini AG besondere Bedingungen festlegen oder die Übernahme ablehnen.

Die Übernahme einer Pflanze stellt keine Garantie für deren bestimmten Markt-, Liebhaber- oder Wiederbeschaffungswert dar.

## 7. Pflanzgefässe und Zubehör

Mit den Pflanzen übergebene Pflanzgefässe, Töpfe, Rankhilfen und sonstiges Zubehör werden grundsätzlich zusammen mit der Pflanze transportiert und aufbewahrt.

Für gewöhnliche Abnutzung, Materialermüdung, bereits vorhandene Schäden sowie Schäden aufgrund der Beschaffenheit oder Instabilität eines Pflanzgefässes übernimmt die Heini AG keine Haftung, soweit sie kein Verschulden trifft.

Besonders wertvolle oder empfindliche Gefässe und Gegenstände sind der Heini AG bei der Abholung ausdrücklich mitzuteilen.

**8. Transport**

Die Heini AG übernimmt sowohl den **Transport der Pflanzen von der Kundschaft zum Überwinterungsstandort in Emmen** als auch den **Rücktransport von Emmen zur Kundschaft**.

Die Transporte werden mit der erforderlichen Sorgfalt und im Rahmen der betrieblichen Tourenplanung durchgeführt.

Für Schäden, die aufgrund der Beschaffenheit, Grösse, Instabilität, Vorschädigung oder des Zustands einer Pflanze oder eines Pflanzgefässes entstehen, besteht keine Haftung, soweit die Heini AG kein Verschulden trifft.

**9. Äussere Einflüsse und höhere Gewalt**

Keine Haftung besteht für Schäden, die trotz der erforderlichen Sorgfalt aufgrund von Umständen ausserhalb des zumutbaren Einflussbereichs der Heini AG entstehen.

Dazu gehören insbesondere Naturereignisse, aussergewöhnliche Witterungs- und Temperaturverhältnisse, Stromunterbrüche, technische Störungen, Feuer-, Wasser- oder Gebäudeschäden, behördliche Massnahmen sowie andere Ereignisse höherer Gewalt.

**10. Haftung**

Die Heini AG haftet für Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten verursacht werden, im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

Für das natürliche Risiko der Pflanzenüberwinterung sowie für Schäden oder Verluste, die trotz fachgerechter und sorgfältiger Pflege eintreten, wird keine Haftung übernommen, soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.

Die Haftung für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit wird nicht ausgeschlossen.

Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

**11. Zusatzleistungen**

Leistungen, die über die vereinbarte Überwinterung hinausgehen, werden separat verrechnet.

Als Zusatzleistungen gelten insbesondere:

- Ausserordentliche Schädlings- und Krankheitsbehandlungen
- Formschnitt
- Umtopfen
- Substratwechsel
- Reparatur oder Ersatz von Pflanzgefässen
- zusätzliche Pflege aufgrund besonderer Bedürfnisse
- zusätzliche Transporte
- zusätzliche Lagerung oder Pflege nach Ablauf der vereinbarten Überwinterungsdauer.

Soweit möglich, wird die Kundin bzw. der Kunde vor Durchführung kostenpflichtiger Zusatzleistungen informiert.

**12. Rücktransport und Rückgabe der Pflanzen**

Nach Abschluss der vereinbarten Überwinterungsdauer werden die Pflanzen von der Heini AG **vom Standort in Emmen wieder zur Kundin bzw. zum Kunden zurückgebracht**.

Die Rückführung erfolgt im Rahmen der von der Heini AG organisierten Touren.

Der konkrete Rückgabetermin wird durch die Heini AG anhand des Tourenplans festgelegt und der Kundin bzw. dem Kunden rechtzeitig bekannt gegeben bzw. mit der Kundschaft abgestimmt.

Eine **vorzeitige Herausgabe oder Abholung der Pflanzen ist grundsätzlich nicht möglich**. Die Pflanzen werden gesammelt im Rahmen der vorgesehenen Rückführungstouren zurückgebracht.

Die Kundin bzw. der Kunde verpflichtet sich, die Pflanzen zum vereinbarten Rückgabetermin entgegenzunehmen und sicherzustellen, dass eine geeignete Person zur Übernahme anwesend ist.

Kann die Rückgabe aus Gründen, die von der Kundin bzw. dem Kunden zu vertreten sind, zum vorgesehenen Termin nicht erfolgen, kann die Heini AG einen neuen Rückgabetermin festlegen. Dadurch entstehende zusätzliche Transport-, Pflege- oder Lagerkosten können der Kundin bzw. dem Kunden separat in Rechnung gestellt werden.

Die Heini AG ist berechtigt, den Rückgabetermin aus organisatorischen, betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen angemessen anzupassen. Die Kundin bzw. der Kunde wird über eine solche Änderung informiert.

Bringen und Selbstabholung der Pflanzen am Standort der Heini AG in Emmen ist möglich zum vereinbarten Termin. Eine Haftung bei Diebstahl oder Verderben bei kalten Temperaturen wird ausgeschlossen.

**13. Zahlungsbedingungen**

Die Verrechnung erfolgt nach Auslieferung und ist innert 10 Tagen nach Erhalt zu begleichen.

Bei Kundinnen und Kunden, die mit Zahlungen aus früheren Rechnungen in Verzug sind, behält sich die Heini AG vor, für die Inanspruchnahme des Überwinterungsservices eine **Vorauszahlung** zu verlangen. Ebenfalls bei Neukunden behält sie sich vor, eine Vorauszahlung zu verlangen.

Zusatzleistungen werden separat in Rechnung gestellt.

Bei Zahlungsverzug ist die Heini AG berechtigt, die gesetzlichen Verzugsfolgen geltend zu machen.

**14. Beanstandungen**

Beanstandungen bezüglich Zustand oder Behandlung der Pflanzen sind der Heini AG innert 10 Tagen nach Auslieferung der Pflanzen mitzuteilen.

Der Heini AG ist Gelegenheit zu geben, die beanstandete Pflanze bzw. den behaupteten Schaden zu untersuchen und die Ursache festzustellen.

Die gesetzlichen Rechte der Kundin bzw. des Kunden bleiben vorbehalten.

**15. Dokumentation**

Die Heini AG ist berechtigt, bei der Abholung, während der Überwinterung und bei der Rückgabe Fotografien der Pflanzen zur Dokumentation des Zustands anzufertigen.

Die Dokumentation kann insbesondere zur Festhaltung von Vorschäden, Krankheiten, Schädlingsbefall oder sonstigen Veränderungen dienen.

**16. Eigentum**

Die Pflanzen bleiben während der gesamten Überwinterungsdauer Eigentum der Kundin bzw. des Kunden.

Die Heini AG ist nicht berechtigt, die Pflanzen ohne gesetzliche Grundlage oder entsprechende Vereinbarung anderweitig zu verwenden oder zu veräussern.

**17. Beendigung des Überwinterungsauftrags**

Die Überwinterung endet grundsätzlich mit Ablauf der vereinbarten Überwinterungsdauer und der anschliessenden Rückführung der Pflanzen zur Kundin bzw. zum Kunden.

Eine vorzeitige Herausgabe einzelner Pflanzen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

**18. Anwendbares Recht**

Auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Heini AG und der Kundin bzw. dem Kunden findet **schweizerisches Recht** Anwendung.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

**19. Gerichtsstand**

Soweit gesetzlich zulässig, ist der Sitz der Heini AG Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Überwinterungsvertrag.

Zwingende gesetzliche Gerichtsstände, insbesondere solche zugunsten von Konsumentinnen und Konsumenten, bleiben vorbehalten.

**20. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Bestimmung möglichst nahekommt und gesetzlich zulässig ist.

**Stand: September 2026**